

## NEWS 02/16

Ausgleichskasse PROMEA

### **Aufhebung des Art. 136 AHVV - Auswirkungen für Arbeitgebende und Ausgleichskassen**

Auf die im Herbst 2015 eingereichte Motion des Ständerats Paul Niederberger hat der Bundesrat am 20. April 2016 beschlossen, den oben erwähnten Artikel in der AHV-Verordnung mit Wirkung ab 1. Juni 2016 aufzuheben.

Dies bedeutet für Sie als Arbeitgebende, dass Sie Ihre neuen Arbeitnehmenden nicht mehr systematisch innert 30 Tagen ab Stellenantritt sondern spätestens anlässlich der Lohnabrechnung zu Beginn des Folgejahres der Ausgleichskasse melden müssen. Die Aufhebung dieser unterjährigen Meldepflicht soll, laut eingereicherter Motion, den Unternehmen administrative Entlastung bieten und Kosten einsparen.

Beachten Sie bitte, dass dies nur für die Meldepflicht in der AHV gilt und nicht für die Berufliche Vorsorge, bei der nach wie vor die An- bzw. Abmeldung umgehend zu erfolgen hat.

Falls eine Leistung aus der Erwerbsersatzordnung EO (Militär), der Mutterschaftsentschädigung oder der Familienausgleichskasse angefordert wird, muss unterjährig zwingend eine Eintrittsmeldung für Ihre neuen Arbeitnehmenden erfolgen. Nur so kann die Kasse ihre Zuständigkeit prüfen, die Leistung festsetzen und auszahlen.

Da die zeitnahe Meldepflicht ab 1. Juni 2016 entfällt, ist es für uns wichtig, dass Sie uns bei der Jahreslohnmeldung alle neuen Arbeitnehmenden mit korrekten Versichertennummern, vollständigen Namen und Geburtsdaten melden. Nur so können wir die deklarierten Löhne auf die richtigen Konten der Versicherten gutschreiben. Falsche oder unvollständige Angaben verzögern die Arbeit in den ohnehin schon arbeitsintensiven Monaten anfangs Jahr. Wir danken Ihnen im Voraus für die vollständigen und korrekten Angaben - auch im Namen Ihrer Arbeitnehmenden.

Durch die neue Vorgehensweise müssen die Ausgleichskassen keine Versicherungsnachweise mehr zuhänden der gemeldeten neuen Arbeitnehmenden erstellen. Dies soll ebenfalls administrative Aufwände während des Jahres bei den Kassen ersparen.

Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsnachweis dem Arbeitnehmenden bescheinigt, dass der Arbeitgebende ihn ordentlich bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet hat. Dieser Nachweis ist nicht mit dem Versicherungsausweis (AHV-Karte) zu verwechseln. Der Ausweis kann jederzeit bei uns bestellt werden.

Aufgrund der zu dieser Aufhebung bereits eingegangenen Firmenanfragen hat sich die PROMEA dazu entschlossen, unterjährige Ein- sowie Austritte wie bisher zu bearbeiten und weiterhin Versicherungsnachweise zu erstellen.

Solange die dafür notwendigen Prozeduren von unserem Software-Lieferanten unterstützt werden, bieten wir Ihnen diese von Ihnen gewünschte Dienstleistung gerne an. Wir gehen davon aus, dass dies bis Ende 2017 noch möglich sein wird. Unser PartnerWeb bietet Ihnen dafür eine einfache und rationelle Anwendung.

Ausgleichskasse PROMEA

### **Rückvergütung von Verwaltungskostenbeiträgen**

In unseren News 02/15 haben wir Sie bereits über die im 2016 geplante Rückvergütung der Verwaltungskostenbeiträge informiert.

Positive Lohnsummenentwicklungen, schlankere Geschäftsabläufe und die damit verbundenen speditiveren Abwicklungen haben uns – auch dank der guten Zusammenarbeit mit Ihnen – einige Aufwendungen erspart. Dies führte in den letzten beiden Jahren zu sehr erfreulichen Resultaten, die sich auch in unseren Jahresabschlüssen widerspiegeln. Der AHV/FAK-Kassenvorstand hat an seiner letzten Sitzung im April 2016 die Rückerstattungshöhe sowie die damit verbundenen Parameter einstimmig beschlossen. In den Genuss der Rückvergütung kommen wiederum alle per 01.01. diesen Jahres aktiven Mitglieder der Ausgleichskasse, die im Bereich des Inkassos sehr gut mit der PROMEA zusammengearbeitet haben. Die Rückvergütung wird auf einen ganzen Franken gerundet und ab einem Betrag von CHF 10.00 gewährt.

Besten Dank an alle, die dazu beigetragen haben, unsere tägliche Arbeit zu erleichtern. Sie erhalten

anfangs Juli ein separates Schreiben über die Höhe der Gutschrift. Diese wird Ihnen nicht ausbezahlt sondern mit der Abrechnung Juli 2016 verrechnet.

Familienausgleichskasse PROMEA

### **Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Waadt per 01. September 2016**

Die Waadtländer Stimmberechtigten haben die Unternehmenssteuerreform III mit überwältigender Mehrheit angenommen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die Familienzulagen erhöht. Die neuen Familienzulagen gelten für Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende wie auch Nichterwerbstätige.

Die ab 01. September 2016 neuen Werte betragen:

- Kinderzulagen CHF 250.00 pro Monat (bisher CHF 230.00)
- Ausbildungszulagen CHF 330.00 pro Monat (bisher CHF 300.00)
- Familienzuschlag ab dem 3. Kind CHF 120.00 pro Monat (bisher CHF 100.00)

Die einmalige gesetzliche Geburts- sowie Adoptionszulage bleibt unverändert bei CHF 1'500.00.

Berufliche Vorsorge

### **PV-PROMEA verzinst die Altersguthaben im Jahr 2016 mit mindestens 2 %**

Der Bundesrat hat den BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2016 auf 1,25 % festgesetzt. Der Stiftungsrat der PV-PROMEA hat jedoch beschlossen, die Altersguthaben 2016 mit mindestens 2 % zu verzinsen und zwar im obligatorischen wie auch überobligatorischen Bereich. Die für diese Besserverzinsung notwendige Rückstellung wurde bereits im Jahr 2015 gebildet und belastet deshalb die Jahresrechnung 2016 nicht.

Ist Ihre Firma noch nicht bei der PV-PROMEA angeschlossen? Gerne erstellen wir Ihnen eine Offerte. Für etwaige Fragen steht Ihnen unser Bereichsleiter BVG, Patric Spahr, unter der Direktwahl 044 738 53 79 oder via Email [patric.spahr@promea.ch](mailto:patric.spahr@promea.ch) gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Sozialversicherungen PROMEA

### **Umfrage zur Kundenzufriedenheit**

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist uns wichtig! Wir möchten Ihre Meinung erfahren und uns Ihrem Urteil stellen.

Aus diesem Grund starten wir im Juli 2016 eine Umfrage zur Kundenzufriedenheit. Sie erhalten dazu ein separates Schreiben mit einem Link auf unsere Homepage, wo die Umfrage nach Eingabe des Benutzernamens und Passwortes gestartet werden kann.

Wir hoffen, dass auch Sie daran teilnehmen, und bedanken uns im Voraus für Ihre Rückmeldung. Sie helfen uns damit, unsere Dienstleistungen für Sie weiter zu verbessern. Über die Ergebnisse und allenfalls getroffenen Massnahmen werden wir Sie in den späteren News informieren.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

Sozialversicherungen PROMEA

Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren

Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73

[info@promea.ch](mailto:info@promea.ch), [www.promea.ch](http://www.promea.ch)